

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 11. Juni 2014	Nr. 105
------	----------------------------	---------

Planfeststellung für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschließlich der Straßenbahnlinie 8 bis zur Landesgrenze Bremen/Niedersachsen (Verlängerung Süd)

Das vorhandene Straßenbahnnetz (Betriebsanlagen) in der Stadtgemeinde Bremen, Stadtteil Huchting, soll erweitert werden. Hierzu sollen ausgehend von der derzeitigen Endwendeschleife am Alten Dorfweg (Roland-Center) die Linie 1 bis zur Huchtinger Heerstraße (Haltestelle Brüsseler Straße) in Mittelshuchting und die Linie 8 bis zur Varreler Landstraße (Landesgrenze Bremen/ Niedersachsen) verlängert werden. Die Führung der Linien soll im Wesentlichen über die Straße Willakedamm, die Gleisanlagen der Bremer-Thedinghauser Eisenbahn GmbH (BTE) sowie für die Linie 1 im Bereich der Heinrich-Plett-Allee erfolgen.

Für dieses Bauvorhaben hat das Sondervermögen Infrastruktur der Freien Hansestadt Bremen, Bau und Vermietung von Nahverkehrsanlagen – Betrieb gewerblicher Art (Vorhabenträger), beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bremen, seinen bisherigen Antrag auf Planfeststellung vom 19. März 2010 zurückgezogen und für eine umfänglich geänderte Planung am 9. Mai 2014 die Planfeststellung neu beantragt.

I. Für das bisherige (alte) Planfeststellungsverfahren gilt Folgendes:

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Das Vorkaufsrecht des Vorhabenträgers an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen (siehe hierzu auch unter II. 6).

II. Für das neu beantragte Planfeststellungsverfahren gilt Folgendes:

Für das Bauvorhaben einschließlich der erforderlichen lärmschutz- und naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen wird nach § 28 ff Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit dem Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dieses Planfeststellungsverfahren ersetzt im Rahmen seiner konzentrierenden Wirkung (§ 75 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz BremVwVfG) das Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Erweiterung der Eisenbahnbetriebsanlagen der BTE.

Gemäß der Entscheidung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr, Bremen, (als Planfeststellungsbehörde) vom 21. August 2013 (Az: 51-9), besteht für das Vorhaben gemäß § 3c Absatz 1 UVPG die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Weiterhin werden für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen diverse Grundstücke in der Gemarkung VL Flur 62, 63, 64, 65 und 66 beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) für das Vorhaben liegt in der Stadtgemeinde Bremen in der Zeit vom 16. Juni 2014 bis einschließlich 15. Juli 2014 bei folgenden Stellen zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Bibliothek der Bremischen Bürgerschaft, Haus der Bürgerschaft - Am Markt 20 (Börsenhof A/ Kellergeschoss), 28195 Bremen, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr;
- Ortsamt Huchting, Franz-Löbert-Platz 1, 28259 Bremen, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr; telefonische Voranmeldung unter 361-9940 oder 361-9950 erbeten.

Außerdem wird der Plan für das Vorhaben auf der Internetseite des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr unter dem folgenden Link öffentlich zugänglich gemacht: [www.verkehr.bremen.de/Verkehr/Öffentliche Bekanntmachungen](http://www.verkehr.bremen.de/Verkehr/ÖffentlicheBekanntmachungen) (<http://www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen213.c.3827.de>)

Auf Grund des länderübergreifenden Vorhabenbezuges wird darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen auch in den Gemeinden Stuhr und Weyhe zeitgleich öffentlich ausgelegt werden.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 29. Juli 2014, in der Bibliothek der Bremischen Bürgerschaft, beim Ortsamt Huchting sowie beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde.

Alle Einwendungen müssen eine Adressangabe aufweisen und persönlich unterschrieben sein. Vertreter von Einwendungsführern haben ihre Vertretungsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (vgl. § 29 Absatz 4 Satz 1 PBefG).

Hinweis: Alle im bisherigen (alten) Planfeststellungsverfahren oder im Rahmen des durchgeführten Bürgerbeteiligungsverfahrens erhobenen Einwendungen finden in diesem neu beantragten Planfeststellungsverfahren keine Beachtung mehr und sind – soweit diese weiterhin Bestand haben sollen – neu zu erheben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch durch eine ortsübliche Bekanntmachung bekannt gegeben wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Der Planfeststellungsbeschluss wird außerdem mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen nach vorheriger amtlicher Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegt.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 28a Absatz 1 und 2 PBefG sowie § 19 Absatz 1 und 2 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Absatz 3 PBefG, § 19 Absatz 3 AEG).
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Absatz 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Absatz 1 UVPG ist.

Bremen, den 6. Juni 2014

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr